

## Was eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung bringt, und wie vorzuzusorgen ist, damit der Versicherer im Schadenfall auch leistet

***Solange das Anlageportfolio gut läuft und der Vermögensverwalter genügend Geld für die Investoren verdient, ist Haftung kein Thema. Aber wenn die Anlage Verluste erzeugt, wollen die Kunden wissen, ob sie jemanden dafür haftbar machen können. Für Vermögensverwalter drängt sich daher eine Haftpflichtversicherung auf. Ein Antragsfragebogen ist rasch ausgefüllt und die Versicherung wird abgeschlossen. Jahr für Jahr wird die Prämie entrichtet und die Versicherungskorrespondenz ebenso zuverlässig im Ordner abgelegt. Ist die gebotene Sorgfalt damit erfüllt?***

Erfreulicherweise ist die Zahl von Schadensfällen bei Vermögensverwaltern gering. Das heisst, der *moment of truth* der Versicherung tritt für die meisten Vermögensverwalter gar nie ein. Dennoch sind Vermögensschadenversicherungen als Teil eines umfassenden Risikomanagements sinnvoll, weil die Höhe der möglichen Verluste selbst für gut kapitalisierte Vermögensverwalter existenzbedrohend sein kann.

Letzteres ist der Grund, weshalb der Gesetzgeber im revidierten Kollektivanlagegesetz die Berufshaftpflichtversicherung als Ergänzung der Eigenmittel des Vermögensverwalters von Kollektivanlagen aufführt. Damit will er die Investoren besser schützen. Manche institutionelle Investoren wie bspw. Pensionskassen fordern im Rahmen ihrer Due Diligence eine adäquat dotierte und über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehende Versicherung des Vermögensverwalters bzw. des Fonds.

Die Versicherungsleistung bietet diesen Investoren nicht nur eine höhere Summe, sie birgt zum Zeitpunkt, wenn das befürchtete Ereignis einen Vermögensverwalter treffen sollte, ein wesentlich geringeres Kreditrisiko. Auch andere Stakeholder eines Vermögensverwalters stellen ihre Ansprüche: Für die Fondsdirektoren und die unabhängigen Verwaltungsräte eines Vermögensverwalters steht der Schutz ihres eigenen privaten Vermögens im

Vordergrund, wenn sie bspw. auf dem Abschluss einer Organhaftpflichtversicherung bestehen.

Die Interessen der relevanten Anspruchsgruppen sind daher vom Versicherungsnehmer angemessen zu berücksichtigen. Für institutionelle Investoren ist es von Belang, dass der Versicherungsschutz allenfalls auch Schäden aus betrügerischen Handlungen erfasst. Für unabhängige Verwaltungsräte steht der unkündbare Versicherungsschutz, über die Dauer ihres Mandates und einschliesslich der Verjährungsfristen, im Vordergrund.

Ihren wirklichen Wert wird die Versicherung im Schadenfall entfalten. Voraussetzung dafür ist, dass das Ereignis vom Versicherungsschutz erfasst ist. Sodann müssen vor Vertragsabschluss bestimmte deckungsschädliche Ausschlüsse und Obliegenheiten der Police möglichst entfernt oder zumindest kundenfreundlich formuliert worden sein. Wichtig bleibt, dass der Versicherte seine vertraglichen Pflichten vor Abschluss und während des Vertrags erfüllt.

### ***Der Antragsfragebogen als erste Herausforderung***

Bereits der Antragsfragebogen, den die Versicherer verlangen, kann zum Fallstrick für spätere Versicherungsleistungen werden. Es empfiehlt sich, einen knapp gehaltenen, das spezifische Risiko dennoch adäquat erfassenden Fragebogen zu verwenden. Antragsfragebogen mit über siebzig Fragen, wie sie einzelne Versicherer oder ein Verband unabhängiger Vermögensverwalter zur Verfügung stellen, dürften für den Versicherungsnehmer eher nachteilig sein.

### ***Deckungskritische Ausschlüsse in Versicherungspolice***

Versicherungsprodukte wollen verkauft werden. Daher tragen die Bedingungswerke der Versicherer oft Bezeichnungen, die nahelegen, dass damit die versicherbaren Risiken eines Fonds- oder Vermögensverwalters bereits standardmässig gedeckt sind. Dies mag im Einzelfall durchaus zutreffen. Nichtsdestotrotz finden sich auch hier deckungskri-

tische Ausschlüsse wie bspw. der Ausschluss von Ansprüchen im Innenverhältnis, der sich je nach der Konstellation eines Schadensfalls als deckungsschädlich erweisen dürften. Weil Vermögensverwalter grundsätzlich gegenüber den von ihnen verwalteten Fonds haften, müssten sie sicherstellen, dass dieser Ausschluss so entschärft wird, dass er die Haftung im Innenverhältnis nicht kategorisch ausschliesst.

**Fazit: Angepasste Standardlösungen**

Die anzuwendende Sorgfalt beim Abschluss einer Versicherung darf sich nicht nur an der Prämienhöhe und der einschlägigen Bezeichnung der Versicherungsprodukte orientieren. Versicherungsstandardlösungen müssen immer individuell an die teils komplexen Risiko- und Schadenkonstellationen, wie sie in der modernen Vermögensverwaltung anzutreffen sind, angepasst werden. Dies ist eine kritische Voraussetzung, um Leistungsstörungen im Schadensfall zu vermeiden.



[gregory.walker@risksolution.ch](mailto:gregory.walker@risksolution.ch)

**Leistungsmerkmale  
einer Organ- und Berufshaftpflichtversicherung**

	<b>Organhaftpflicht-Versicherung</b>	<b>Berufshaftpflichtversicherung</b>
<b>Wer ist versichert?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verwaltungsräte und Geschäftsleitungsmitglieder in ihrer persönlichen Haftung als Organ</li> <li>- Die Gesellschaft insoweit sie Organpersonen entschädigt hat</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Juristische Personen (Vermögensverwalter, Fonds, Verwahrstelle, Bank)</li> </ul>
<b>Welche Risiken werden versichert?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Haftung der Organperson für Pflichtverletzungen in der Oberleitung einer juristischen Person (bspw. Vermögensverwalter, Fonds, Verwahrstelle, Bank)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Haftung gegenüber Dritten aufgrund Pflichtverletzungen in der beruflichen Tätigkeit (sogenannte ‚workbench errors‘)</li> </ul>
<b>Arten von Schadenersatzansprüchen oder Kosten, die versichert sein können</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ansprüche der Gesellschaft oder des Fonds gegen Organpersonen</li> <li>- Regulatorische und administrative Untersuchungen, einschliesslich Strafverfahren gegen Organpersonen</li> <li>- Direkte Ansprüche seitens Aktionäre oder seitens Dritter (inkl. Investoren) gegen Organpersonen bspw. im Konkursfall</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ansprüche der Investoren oder Ansprüche der Vermögensverwalter, Fonds, Verwahrstelle, Bank gegeneinander</li> <li>- Evtl. aufsichtsrechtliche Untersuchungen in Bezug auf die Geschäftspraxis</li> </ul>
<b>Schadenersatzleistung, bzw. Kostenübernahme durch die Versicherer</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schadenersatz (gerichtlicher Beschluss oder aus Vergleich) und Parteikosten</li> <li>- Abwehrkosten des Versicherten</li> <li>- Kosten aus Teilnahme an einem Verfahren</li> <li>- Kosten im Zusammenhang mit Bürgschaften und Auslieferung</li> <li>- Bussen und Strafgebühren soweit versicherbar</li> <li>- Kosten für die Wiederherstellung der Reputation</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schadenersatz (gerichtlicher Beschluss oder aus Vergleich) und Parteikosten</li> <li>- Abwehrkosten des Versicherten</li> <li>- Schadenminderungskosten</li> </ul>